Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 04

Wriezen, den 1.4.2008

8. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 28.02.2008
 S. 1
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gem.
 Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2008
 S. 2
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde

Prötzel vom 19.011.2007

S. 3-6

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Oderaue v. 18.02.2008
- S. 6
- Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt u. Verbraucherschutz des Landes Brandenburg v. 15.Dez. 2007

S. 7

Nichtamtlicher Teil

· Informationen und Werbung

ab S. 8



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20080228/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, gem. § 14Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) dem Amtsausschuss die Aufgabe zu übertragen, für die Gemeinde Neulewin eine Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0
Beschluss Nr: GV Nlw/20080228/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 3

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0
Beschluss Nr: GV Nlw/20080228/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder:11, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 3

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20080228/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt einen Pacht-

vertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 3

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20080228/N18

Beschluss:

Die Ergänzung zum Beschluss Nr. GV Nlw/20070919/Ö13 vom 19.09.2007 beschließt die Gemeindevertretung Neulewin.

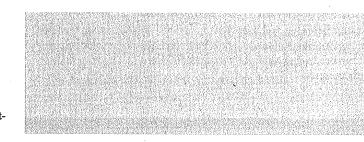
Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0





Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen:

Dienstag

von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr Donnerstag in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 29.02.2008

Frank W. Ehling Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

1.252,700 Euro

in der Ausgabe auf

1.252.700 Euro

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

249.500 Euro 249.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Kredite werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- 3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A

220 v. H.

Grundsteuer B

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

b) für die Grundstücke

270 v. H.

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

- 1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres über-
- 2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Geringfügig i. S. v. § 79Abs. 3 i. V. m. § 79Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu

3.000 Euro

außerplanmäßigeAusgaben bis zu

3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu

3.000 Euro

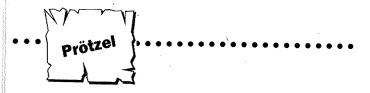
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 29.02.2008

Dr. Frank W. Ehling Amtsdirektor

•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•) 1	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	0	•	•	•	0	0	9	0
•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	• (•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	• 6	• •	•	• •	▶ €	9 6	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	• (•	• •	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	• •	•	•) (D ()	ð
•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•	• 6	• 6		•	



Bekanntmachungsanordnung Gemeinde Prötzel

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) vom 19.11.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist. In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 31.01.2008

Borkert stelly. Amtsdirektorin

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) vom 19.11.2007

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. BB I S. 74, 86) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung vom 19.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirt-

schaftliche Vorteile geboten werden.

Mindestens 75 % der betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer müssen der geplanten straßenbaulichen Maßnahme zustimmen, erst danach erfolgt die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Maßnahme.

8 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
 - 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständigen Grünanlagen
- 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die

anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten	Anteil de Gemeinde	r Anteil der Beitrags- pflichti- gen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	5,50 m	49.v.H.	51 v.H.
b) Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	49 v.H.	51 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	49 v.H.	51 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	49 v.H.	51 v.H.
e) gemeinsamer Geh-und Radweg	je 3,50 m	49 v.H.	51 v.H.
f) Beleuchtung und		40 11	61II
Oberflächenentwässerung	-	49 v.H.	51 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	49 v.H.	51 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen	•		
a) Fahrbahn	6,50 m	70.v.H.	30 v.H.
b) Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	70 v.H.	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	•	70 v.H.	30 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen	•		
a) Fahrbahn	8,50 m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschl.			•
Sicherheitsstreifen	je 1,75	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	60 v.H.	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.	40 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	70 v.H.	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	80 v.H.	20 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Grundstück im Sinne der Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht.
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstükkes,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrunde liegen-

de Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach it. a) - c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a.bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebiets-

festsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn a) sie ohne Bebauung sind, bei
- a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)

n 0,0167 nd 0,0333 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,3

1,0

1,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. Fahrbahn,
- 2. Radweg,

- 3. Gehweg,
- 4. gemeinsame Geh- und Radwege,
- 5. Parkflächen,
- 6. Beleuchtung,
- 7. Oberflächenentwässerung,
- 8. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

8 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Wriezen, den 31.01.2008

Borkert stelly. Amtsdirektorin



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 18.02.2008: folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20080218/Ö8

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde Oderaue, It. Anlage mit der E.ON e.dis, mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen. Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20080218/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, zum Vorhaben "Errichtung einer Grundstückszufahrt, Angerstraße 20, im OT Wustrow (Gemarkung Altwustrow, Flur 1, Flurstück 108) die Zustimmung zu erteilen. Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen:0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20080218/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, gem. § 14Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) dem Amtsausschuss die Aufgabe zu übertragen, für die Gemeinde Oderaue einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20080218/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Änderung des Beschlusses GV Oder/20070625/N22 vom 25. 06. 2007.

Der Beschluss vom 25. 06. 2007 bleibt sonst unverändert gültig. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: .0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20080218/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Regelung des Leistungsentgeltes. Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Die "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der "Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder" und das "Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)", das ist der in beutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl
- im Landesumweltamt Brandenburg Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam Haus 4, Zimmer 027 Tel.: 033201 / 442-289

werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Lindenstraße 34a

14467 Potsdam

Zimmer 143 B

Tel.: 0331 / 866 7212

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebietseinheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg Referat Ö4 Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Referat 62 Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

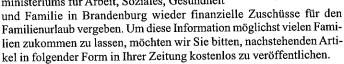
Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Sklodowskiej 1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

ENDE des amtl. Teiles

Familienferienzuschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. mit Sitz in Groß Kreutz kann für das Jahr 2008 im Auftrag des Landesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit





Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2008 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt. Vorraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 •, 6,70 • oder 7,70 • pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden. Antragsunterlagen stehen auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de in dem Bereich: Download zur Verfügung.

Deutscher Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. An der B1 Nr. 9

14550 Groß Kreutz (Havel)

Tel: 033207 / 70891 Fax: 033207 / 70893

Email: dfv-brb@t-online de

Mit freundlichen Grüßen Dieter Willholz Landesgeschäftsführer



Kunersdorfer Musenhof

"Kunersdorf und die Frauen von Friedland" - Eine kulturhistorische Zeitreise über das Wirken und Leben der beiden Frauen, Helene Charlotte von Lestwitz (1754-1803) und deren Tocher, Henriette Charlotte von Itzenplitz (1772-1848) mit Fotos, Dokumenten und Texten ins 18. und 19. Jahrhundert.

Öffnungszeiten der Dauerausstellung in der Saison: 22. März bis 14. Dezember 2008 - jedes Wochende von 11.00 bis 18.00 Uhr

Ehrung zum 100. Geburtstag von Hugo Diestler - Konzertlesung mit dem Schriftsteller Till Sailer und den Konzertorganisten Armin Thalheim

Sonnabend den 12. April, 16.00 Uhr in der Kunersdorfer Kirche eine Veranstaltung des Kunersdorfer Musenhofes

Aus Anlass des 100. Geburtstag des Komponisten Hugo Diestler (1908-1942) stellt der Schriftsteller Till Sailer sein neues Buch "Hugo Diestler in Strausberg" vor. Diestler, Schöpfer eindrucksvoller Chor- und Orgelwerke, verlebte die letztenn Lebendjahre in Strausberg.

Er war als Leiter des Berliner Staats- und Domchores tätig und wählte aus Verzweiflung über die politischen Zustände mit 34 Jahren den Freitod. Zu seinen bekanntesten Schöpfungen gehört die "Weihnachtsgeschichte" und der "Feuerreiter". In der Konzertlesung spielt der Berliner Organist Arnim Thalheim selten zu hörende Orgelwerke des Pianisten.

Eintritt: 8.00 Euro

Reservierungen unter: Fon: 033456 / 15 12 27

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt ein

1. Vortrag:

"Der Einsatz der deutschen Luftwaffe und der 16. (sowj.) Luftarmee während der Kämpfe an der Oder im Winter und Frühjahr 1945"

am Samstag, 29. März 2008 um 10.00 Uhr

Die Referenten nutzen dabei bisher noch nicht veröffentlichte Dokumente aus deutschen und russischen Archiven.

Referenten: Andrè Vogel und Gerd-Ulrich Herrmann Teilnehmerbeitrag: 3,00 • (inklusive einer Tasse Kaffee)

2. Militärhistorisches Wochenende mit Vorträgen, Exkursionen (Privat-PKW) und Gesprächsrunden:

am Samstag/Sonntag, 26./27. April 2008

"Das größte Schlachtfeld auf deutschem Boden – Geschichte und Verantwortung"

Am ersten Tag werden der Vortrag "Der Krieg erreicht die Oder. Die Kämpfe um die Brückenköpfe", eine Exkursion zu den Orten des Geschehens (Kienitz, Kostrzyn/Küstrin, Reitwein, Klessin) und Gesprächsrunden im Waldhotel Seelow angeboten.

Der zweite Tag beginnt mit dem Vortrag "Die Schlacht um die Seelower Höhen". Es folgen eine Exkursion zu weiteren Orten des Geschehens (Hauptgraben, Krugberg, Höhe 53) und eine Besichtigung des Museums der Gedenkstätte Seelower Höhen inklusive Dokumentarfilm.

Teilnehmerbeitrag: 85,00 • inklusive 2x Mittagessen, 1x Abendessen, 1x Übernachtung im DZ mit Frühstück, Eintritt und Führungen.

Anmeldung wird bis zum 28. März 2008 erbeten.

Referent: Gerd-Ulrich Herrmann

Kultur GmbH Märkisch-Oderland Gedenkstätte/MuseumSeelower Höhen Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598 Vorsitzender

KSC - Neutrebbin e.V.

Frank Seemann

Bahnhofstraße: 32. 15320 Neutrebbin

0172 - 850 3773

Auf zum "Neutrebbiner Frühjahrslauf"

Am: Montag, d. 7.April 2008

Treffpunkt und Anmeldung: bis 14.45 Uhr

1. Start: 15.00 Uhr

Veranstalter: KSC - Neutrebbin e.V.

Veranstahungspartner:

Freiwillige - Feuerwehr - Neutrebbin Verein" Große für Kids" e. V. Neutrebbin

Altersklassen bzw. Jahrgänge Bereich Kita = 2002 : 2003 ; 2004;

Bereich Grundschule / Oberschule : 2001 bis 1994 männlich &

weiblich

Wertung: Einzelwertung in den Jahrgängen Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde mit Foto

Platz 1 bis 4 erhalten Medaillen Startgebühr: 1,50 Euro



Achtung ! ausgefüllte Startkarte und eine Sicherheitsnadel mitbringen.

Für Imbiss und Getränke wird gesorgt (Bratwurst bzw. Bockwurst; Waffeln; Kafffee usw.) Also Kleingeld mitbringen

EVANGELISCHE KIRCHE

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Einladung zum Konzert mit Angela Wiedl & Ensemble

Datum: 26.05.2008

Veranstalter: Gastspieldirektion Rößner & Hahnemann

Veranstaltungsort:

"Dom des Oderbruchs" Neuküstrinchen

Uhrzeit: 19.30 Uhr

Matthias Mieke Pfarrer i.E.

Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Mai2008) ist am 11.04.2008

Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien Volkshochschule Märkisch-Oderland

April/Mai 2008

In den Geschäftsstellen Seelow, Strausberg und Bad Freienwalde werden folgende Kurse und Vorträge angeboten

Politik-Gesellschaft-Umwelt

02.04.2008: Vortrag: Erben und Schenken um 18:00 Uhr in Seelow

02.04.2008: Verkehrsteilnehmerschulung um 18:00 Uhr

in Bad Freienwalde Gymnasium

07.04.2008: Verkehrsteilnehmerschulung 3 Ustd. um 18:00 Uhr

in Seelow, Berliner Str. 31A

09.04.2008: Vortrag mit Frau Hohendorf, Hilfe mein Kind ist ein

Zappelphilipp"; 18-20:15 Uhr in Bad Freienwalde

Workshop mit Frau Richter "Das Leben begreifen" 11.04.2008:

Anregungen zu einer ganzheitlich, sonnorientierten

Pädagogik; 14-17:30 Uhr in SRB

12.04.2008: Kreativer Tanz mit Kindern; 11-15:30 Uhr

mit Frau Adel in SRB

16.04.2008: Kurs zum Vertragsrecht um 18:00 Uhr in Seelow

22.04.2008: "Altersvorsorge macht Schule"; 17:00-20:00 Uhr

am OSZ SRB (3 Abende)

26.04.2008: Workshop mit Frau Adel "Konflikte bewältigen";

11-15:30 Uhr OSZ SRB

07.05.2008: Kurs mit Frau Schoo "Geschichte und Kultur des

Orients" 18-21 Uhr OSZ SRB

Kultur-Gestalten

10.04.2008: BOB-ROSS® - "Landschaft" malen mit Frau Weile

von 10-17 Uhr im OSZ SRB

19.05.2008: BOB-ROSS® - "Tiere" w.o.

26.05.2008: BOB-ROSS® - "Blumen" w.o.

10./17.04.2008: Farbanalyse/Typberatung mit Frau Schöll 18:00 Uhr

in SRB

Gesundheit

01.04.2008: Kurs Qigong um 16:00 Uhr am OSR SRB

02.04.2008: Kurs Pilates - Rücken spezial mit Frau Otto 17.00 Uhr

in Ortwig Kruschke 1b

02.04.2008: Kurs Tai Chi Chuan mit Herrn Adler um 19:30 Uhr

im OSZ SRB

10.04.2008: Kurs Tai Chi Chuan mit Herrn Adler um 17 Uhr in FRW

14.04.2008: "Die Fünf Tibeter"® Teil I mit Frau Heike Buß

um 18.00 Uhr in Seelow

15.04.2008: Kurs mit Frau Otto "Lieber leichter - Genießen ohne

zuzunehmen" 18:00 Uhr Förderschule Bad Freienwalde

22.04.2008: Yoga um 18:50 Uhr am Gymnasium Bad Freienwalde 24.04.2008: Yoga um 18:45 Uhr am Gymnasium Bad Freienwalde

29.04.2008: Pilates mit Frau Otto um 17:00 Uhr am

Gymnasium Bad Freienwalde

29.04.2008: Vortrag: Gesundheit ist machbar - natürlich um 18:00 Uhr OSZ SRB

28.05.2008: Vortrag: Lymphdrainage mit Herrn Müller

um 18:00 Uhr OSZ SRB

Sprache

31.03.2008: Kurs Italienisch für Anfänger um 18:00 Uhr

am OSR SRB

Arbeit-Beruf

17.04.2008: Kurs Internet für Einsteiger um 18:00 Uhr

am Gymn. Bad Freienwalde

Die Kurse werden ab 10 Teilnehmern eröffnet.

Anmeldung unter: 03341 354 568, 03344 46 744 und 03346 850328

	fa to the second	Veranstaltungen		
Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
April 2008				· .
09.04.2008	Amt Barnim-Oderbruch	Turnhalle Neulewin	15.00 Uhr	Frühlingsfest der Senioren
12.04.2008	Amt Barnim-Oderbruch	Ganztagsschule Altreetz		Tag der offenen Tür
30.04.2008	Gemeinde Bliesdorf	Bliesdorfer Dorfanger	19.00 Uhr	Maibaumaufstellen und Tanz
30.04.2008	Gemeinde Neutrebbin	Gemeindehaus		Maifeuer
30.04.2008	Gemeinde Neulewin	ehemal. Bahnhof	20.00 Uhr	Maifeuer
30.04.2008	Gemeinde Oderaue	Neuwustrow		Maifeuer Neuwustrow
Mai 2008				
01.05,2008	Pferdefreund Neutrebbin e.V.	Liebesinsel Neutrebbin	N.	Reitertag
01.05.2008	Neulewin	Sportplatz Neulewin	10.00 Uhr	Volleyball
01.00.2000	11001011111			Sportveranstaltung LSG
01.05.2008	Gemeinde Oderaue	Neuwustrow	·	Kleinfeld- Fußballturnier Neuwustrow
24.05,2008	Reitverein Kronprinz e.V.	Altbarnim	•	Reit- und Springturnier
03.05.2008	FFW Sternebeck	am Gerätehaus Sternebeck		Maibaumstellen in Sternebeck
10.05.2008	Gemeinde Oderaue	Neureetz		Oldtimer-Treffen
11/12.05.08	Reit-fahrverein Neuwustrow	Neuwustrow		Reit- und Springturnier
17.05.2008	Neulewin, OT Neulietzegöricke	Rodelberg	18.00 Uhr	Maifeuer
18.05.2008	Neulewin, OT Neulietzegöricke	Kirche Neulietzegöricke	15.00 Uhr	· ·
24.05.2008	Gemeinde Neulewin	Hof Notling, Neulewin 16	15.00 Uhr	Hofkonzert Klassik
24.05.2008	Gemeinde Bliesdorf	Bliesdorf	09.00 Uhr	Feuerwehrwettkampf
24.05.2008	FFW Sternebeck	am Gerätehaus		80 Jahre FFW Sternebeck
31.05.2008	Gemeinde Oderaue	Neuküstrinchen		Kindertag mit Angeln



Schon seit dem 17. Jahrhundert sind sie in Deutschland überliefert: die Aprilscherze. Auch heute besteht in Deutschland der scherzhafte Brauch, am 1. April jemanden

mit einem drolligen Auftrag oder einer lächerlichen Botschaft in den April zu schicken. Meist sollen dabei irgendwelche unmöglichen Dinge besorgt werden wie Mückenfett, Hahneneier, Gänsemilch oder getrockneter Schnee. Im ganzen deutschen Sprachgebiet kennt man den volksmündlichen Reim: "Am ersten April schickt man die Narren hin, wo man will."

Die Redensart "in den April schicken" findet sich zuerst 1618 in Bayern. Warum dieser Brauch am 1. April stattfindet, ist nicht sicher geklärt. Da er vermutlich von Frankreich nach Deutschland gelangte, könnte es damit zusammenhängen, dass Karl IX. im Jahr 1564 den Neujahrstag vom 1. April auf den 1. Januar verlegte. Wer das vergaß, traf seine Vorbereitungen umsonst.

Man hat allerdings das Aprilschicken auch anders zu deuten und herzuleiten versucht, so u.a. vom Termin des römischen Narrenfestes oder

vom Augsburger Reichstag am 1. April 1530. Dort sollte unter anderen das Münzwesen geregelt werden. Aus Zeitgründen kam es jedoch nicht dazu, so dass für den 1. April ein besonderer Münztag ausgeschrieben wurde. Als dann der 1. April kam, fand dieser Münztag dann doch nicht statt. Zahlreiche Spekulanten, die auf diesen Münztag gesetzt hatten, verloren ihr Geld und wurden auch noch ausgelacht

Auch in der Literatur ist der Brauch bezeugt. So dichtet Goethe: Willst du den März nicht ganz verlieren, So lass nicht in April dich führen.
Den ersten April musst überstehen,
Dann kann dir manches Gute geschehen.

Schließlich ist der April wegen seines veränderlichen Wetters bekannt und zum Bild der Unbeständigkeit geworden. So gibt es die Wetterregel "April, April, der weiß nicht, was er will".

Andere Wendungen sind umgangssprachlich noch ganz geläufig, z.B. "er ist launisch wie der April; ein Gesicht wie Aprilwetter" (zwischen Lachen und Weinen).

aus "Historie und Histörchen"

AMT BARNIM - ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Fax: 033456/34843 Tel.: 033456/39960 Sprechzeiten:

Montag Dienstag geschlossen

08.00-12.00 14.00-18.00

Mittwoch Donnerstag geschlossen

08.00-12.00 14.00-16.00

Freitag

geschlossen

Amtsdirektor: Stellvertreterin: Dr. Frank W. Ehling Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsdirektor	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 24
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 27
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Kasse/Vollstreckung/Außendienst	Frau Mandy Hirseland	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter Ordnungs- und Bauamt	Herr Karsten Birkholz	117	399 22
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Feuerwehren, Gewerbeamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Archiv (nur montags 812.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski		399 36
Polizei (nur dienstags von 1517.30 Uhr)			399 33

Balkon-Kasten-Service Beratung + Bepflanzung + Vorkultur + Anlieferung

ab 10. März 2008 Baumschul-Verkauf, Stauden ab 10. April 2008

pril 2008 Saison-Start Beet- und Balkon-Pflanzen Kaufen, wo es wächst!

26, 04, 2008 ag der Offenen Tür

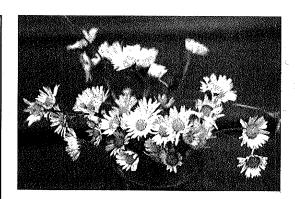
15320 Neuhardenberg, OT Altfriedland

Tel.: (033476) 50 951, Fax: (033476) 50 673

www.fischerei-altfriedland.de

15328 MANSCHNOWTel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 12





Leichte Frühlingsküche

Frühlingskräutersuppe

Zutaten für 4 Portion(en)

Esslöffel 300 Gramm junger Blattspinat

Blatt Liebstöckl 2

Esslöffel Mehl 1 Bund Petersilie

Prise Salz

.1/8 Liter Schlagobers

Bund Schnittlauch

1 1/4 Liter Wasser



Zubereitung

Balkonkästen zur Bepflanzur

용

Alle Kräuter waschen. Spinat-, Liebstöcklblätter und Petersilie (eventuell ein paar Blätter zur Dekoration übrig lassen) zerkleinern. Schnittlauch in kleine Röllchen schneiden.

Die Butter in einem Topf zergehen lassen. Danach das Mehl dazu geben und unter ständigem Rühren dunkelgelb anrösten. Mit dem Wasser aufgießen und mit dem Schneebesen gut durchrühren.

> Dann kommen die gehackten Spinatblätter und das Liebstöckl dazu. Die Suppe 2 Minuten kochen lassen.

Zum Schluss kommen Schlagobers, gehackte Petersilie, Schnittlauchröllchen und das Salz dazu. Nicht mehr kochen lassen.







IMPRESSUM

Herausgeber Amt Bamim-Oderbruch,

Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960

Fax: 033456/34843 E-Mail:

borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes und Redaktion Barnim-Oderbruch Frau Sylvia Borkert,

Frau Christina Rubin Layout Fortuna Werbung

Satz Rotkännchen 1 Anzelgen 15306 Seelow

Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

10178 Berlin Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenios an die Haushalte

amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder

Straße 48 in 16269 Wriezen Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wirdkeine Gewährübernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.